

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadtgemeinde:

9360

FRIESACH

Postleitzahl

Fürstenhofplatz 1

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. **Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)**

| Bezeichnung: | Adresse: | Verbotzone usw.: |
|------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| Friesach I - Stadtsaal | 9360 Stadtgrabengasse 5 | Wahlzeit: 8-15 Uhr; Verbotzone 50 m |
| Friesach II - NMS-Friesach | 9360 Karl-Schönherr-Str. 7 | Wahlzeit: 8-15 Uhr; Verbotzone 50 m |
| Friesach III - Rathaus | 9360 Fürstenhofplatz 1 | Wahlzeit: 8-15 Uhr; Verbotzone 50 m |
| Spengel IV - St.Salvator | 9361 Fürst-Salm-Strasse 9 | Wahlzeit: 8-15 Uhr; Verbotzone 50 m |
| Spengel V - Ingolsthal | 9361 Ingolsthal 22 | Wahlzeit: 8-14 Uhr; Verbotzone 50 m |
| Spengel VI - BAH-St.Salvator | 9361 St.Johann 11 | Wahlzeit: 8-10 Uhr; Verbotzone 50 m |
| Spengel VII - Zeltschach | 9360 Zeltschach 11 | Wahlzeit: 9-15 Uhr; Verbotzone 50 m |

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. **Wahlzeit von bis Uhr **)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.)

folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 23.04.2019

abgenommen am 27.05.2019



Für den Bürgermeister:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.